

EU-Fahrerlaubnis

Führerscheine richtig lesen

Die Führerscheine in der Europäischen Union sind schon seit geraumer Zeit einheitlich gestaltet. Das erleichtert den täglichen Umgang und die Überprüfung der Dokumente. Schwierigkeiten bereiten immer wieder die auf der Rückseite der EU-Fahrerlaubnis angegebenen Schlüsselnummern. Werden die dahinter verborgenen Auflagen nicht beachtet, kann dies für den Fahrer ebenso wie für den Fuhrparkhalter bzw. den Fuhrparkverantwortlichen, erhebliche Konsequenzen haben.

Betrieblicher Alltag: Ein Kunde wartet auf eine wichtige Lieferung. Alle Fahrer sind jedoch unterwegs. Der Fuhrparkleiter beauftragt daraufhin einen in der Verwaltung tätigen Angestellten mit der Auslieferung der Ware. Der Zeitdruck ist groß und so wird der Mitarbeiter ohne weiteren Wortwechsel zur Verladerrampe beordert. Dort steht bereits der fertig beladene Transporter. Der Verwaltungsangestellte fährt deshalb unverzüglich los – erreicht den Kunden an diesem Tag jedoch nicht mehr. Der Mitarbeiter verschuldet einen Verkehrsunfall, bei dem eine Person getötet und eine weitere schwer verletzt wird. Beide beteiligten Fahrzeuge haben einen Totalschaden.

Bei den Ermittlungen zum Unfallhergang stellt sich heraus, dass der Verwaltungsangestellte zum Zeitpunkt des Unfalls ohne gültige Fahrerlaubnis unterwegs war. Zwar besitzt der Mitarbeiter die Fahrerlaubnis der Klasse B – wovon sich der Fuhrparkleiter überzeugt hatte –, allerdings ist auf der Rückseite des Führerscheins unter Punkt 12 die Zahl 05.02 eingetragen.

Diese Schlüsselnummer ignorierte der Fuhrparkleiter, weil er die Bedeutung des Codes nicht kannte. Die Schlüssel-Nr. 05.02 beinhaltet die Einschränkung, dass der Inhaber des Führerscheins nur in einem bestimmten Umkreis seines Wohnsitzes oder innerorts bzw. innerhalb der Region ein Fahrzeug führen darf. Zum Zeitpunkt des Unfalls war der

Verwaltungsangestellte auf einer Bundesstraße unterwegs, die er somit nicht hätte befahren dürfen. Die für den Mitarbeiter ungewohnt hohe Geschwindigkeit war die Ursache dafür, dass er die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor, in den Gegenverkehr geriet und den schweren Verkehrsunfall verursachte.

Führerschein und Fahrerlaubnis voneinander trennen

Fahrerlaubnis und Führerschein sind sachlich streng voneinander zu trennen: Denn diese – und die nachfolgenden Prüfanforderungen werden oftmals nicht richtig auseinander gehalten: Die Fahrerlaubnis ist eine behördliche Erlaubnis, eine bestimmte Fahrzeugart führen zu dürfen. Demgegenüber ist der Führerschein nur das Dokument, mit dem dieses Recht bestätigt bzw. nachgewiesen wird. Ergo: Der Fuhrparkbetreiber kann durch Vorlage des Führerscheins das Vorhandensein der entsprechenden Fahrerlaubnis überprüfen.

Wie wichtig die sorgfältige Kontrolle neben dem Dokument ist, verdeutlicht folgendes Beispiel: Wird an einen PKW (Fahrerlaubnisklasse B) ein Anhänger angekoppelt, kann dies schnell einem Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis gleichkommen, wenn für das Gespann eine andere Erlaubnisklasse (BE) erforderlich ist. Der Fuhrparkverantwortliche sollte möglichst detailliert über die Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) Bescheid wissen.

Nach § 31 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) müssen Fahrer und Halter in dem geschilderten Fall, entsprechend dem aktuellen Bußgeldkatalog, mit einer Strafe von mehreren Hundert Euro sowie Punkten im Flensburger Verkehrszentralregister rechnen. Hervorzuheben ist allerdings, dass hier wegen des Verstoßes gegen

§ 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) von einem wesentlich höheren Strafmaß auszugehen ist, eventuell mit der Verurteilung zu einer Haftstrafe zur Bewährung. Würden bereits Verstöße gegen § 21 StVG vorliegen, wäre sogar eine Verurteilung ohne Bewährung möglich.

Ausländische Führerscheine aus EU und EWR

Die inländische Fahrerlaubnis besteht aus verschiedenen Klassen sowie Unterklassen (§ 6 FeV). Darin werden die Fahrzeugarten definiert, die durch Höchstgeschwindigkeit, KW-Leistung, Anzahl der Sitzplätze und zulässige Gesamtmasse bestimmt werden. Bei einigen Fahrzeugarten ist auch der Vorbesitz einer bestimmten Fahrerlaubnisklasse Bedingung.

Nach § 29 Abs. 1 FeV sind Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis im Umfang ihrer Berechtigung befugt, Kraftfahrzeuge im Inland zu führen, sofern hier kein ordentlicher Wohnsitz besteht. Diese Berechtigung gilt unabhängig von der in Deutschland bestehenden Mindestalterregelung.

Weiterhin sollte im Zuge der Globalisierung der Fuhrparkverantwortliche in der Lage sein, auch Führerscheine ausländischer Fahrer einsehen und prüfen zu können. Grundsätzlich gilt für den EU-Führerschein: Mit einer gültigen ausländischen Fahrerlaubnis dürfen in Deutschland auch diejenigen Kraftfahrzeuge bewegt werden, die der ausländischen Klasse entsprechen. Wichtig ist dies für Fahrer, die immer wieder nach Deutschland einreisen (so genannte Berufspendler): Dann wird sie auch hier anerkannt, sofern sie im Ursprungsland noch gültig ist.

Für Führerscheininhaber, die weder innerhalb der EU noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ihren Wohnsitz haben, gilt die Verordnung über internationalen Kraftverkehr (IntKfzVO). Diese besagt, dass Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in Deutschland keinen ordentlichen Wohnsitz haben, im Umfang ihrer Berechtigung ein Fahrzeug führen dürfen. Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen Führerschein (mit amtlicher Übersetzung, außer die Bundesrepublik hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet) oder einen internationalen Führerschein nachzuweisen. Hierzu besagt § 29 der FeV in Absatz 2: Eine ausländische nationale Fahrerlaubnis, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, ist durch einen gültigen nationalen Führerschein (mit amtlicher Übersetzung, außer die Bundesrepublik hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet) oder einen internationalen Führerschein nachzuweisen. Ferner ist die Übersetzung von einem Berufskonsularbeamten oder Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland im Ausstellungsstaat zu beglaubigen oder hat von einem international anerkannten Automobilclub des Ausstellungsstaates oder einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmten Stelle gefertigt zu sein. Ein wichtiger Hinweis: Begründet ein Fahrer seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland, bleibt die ausländische Fahrerlaubnis nur noch sechs Monate gültig – mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit von ebenfalls sechs Monaten. Je nach Herkunft des

	9	10	11	12
A1				
A				
B		04.01.99		
C1				
C				
D1				
D				
BE				
C1E				
CE				
D1E				
DE				
M		04.01.99		
L		04.01.99		
T				
12				

Beziehen sich die Schlüsselnummern auf alle erteilten Fahrerlaubnisklassen, dann stehen die Angaben in der letzten Zeile des Feldes 12, unter den Spalten 9 bis 12. Richtet sich der Bezug hingegen nur auf einzelne Fahrerlaubnisklassen, dann sind die Angaben in der entsprechenden Zeile in Spalte 12 zu finden.

ausländischen Führerscheines kann dann das Ablegen einer theoretischen und/oder praktischen Prüfung erforderlich sein.

Schlüsselzahlen beachten

Auflagen, Beschränkungen sowie zusätzliche Angaben, denen ein Führerscheininhaber unterliegt, sind in Form von Schlüsselzahlen in Feld 12 des rückseitigen Führerscheines zu hinterlegen (Quelle bzw. Übersicht in Anlage 9 zu § 25 Absatz 3 FeV). Beispiel: Hat ein Mitarbeiter in seinem Führerschein die Beschränkung Nr. 74 (Fahrzeuge der Klasse C mit einer Gesamtmasse von höchstens 7,5 to) so darf er kein Fahrzeug mit einer darüber liegenden Gesamtmasse führen.

§ 31 StVZO, Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

- (1) Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, muss zur selbstständigen Leitung geeignet sein.
- (2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

Das Nichtbeachten der Schlüsselnummern auf der EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis kann für den Fahrer und für den verantwortlichen Fuhrparkmanager erhebliche Folgen haben. Neben den ordnungswidrigkeits-/strafrechtlichen Konsequenzen ist zu bedenken, dass auch der Versicherungsschutz gefährdet sein kann, wenn der Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis ist. Insgesamt erweist sich die europaweit einheitliche Gestaltung der Führerscheine gerade bei der Überprüfung und Kontrolle der Fahrerlaubnis als vorteilhaft. So ist durch die identische Bezeichnung der Führerscheinklassen sofort ersichtlich, welche Fahrzeuge der Inhaber führen darf.

Beziehen sich die Schlüsselnummern auf alle erteilten Fahrerlaubnisklassen, dann stehen die Angaben in der letzten

Zeile des Feldes 12, unter den Spalten 9 bis 12. Richtet sich der Bezug hingegen nur auf einzelne Fahrerlaubnisklassen, dann sind die Angaben in der entsprechenden Zeile in Spalte 12 zu finden.

Die übereinstimmende Verschlüsselung der Beschränkungen und Auflagen vereinfacht zudem besonders die Kontrolle im Ausland – losgelöst von sprachlichen Verständnisbarrieren. Beispielsweise bedeutet die Eintragung Nr. 15: Fahrer darf nur Kraftfahrzeuge mit angepasster Kupplung fahren; Nr. 74: Fahrer darf nur Fahrzeuge mit der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 Kilogramm fahren.

Im Folgenden finden Sie auszugsweise eine numerische Liste der Schlüsselnummern. So können Sie sich stets schnell ein Bild von den unterschiedlichen Auflagen und Beschränkungen machen. Die Daten sind geordnet nach europaweiter und nationaler Gültigkeit.

§ 21 StVG, Fahren ohne Fahrerlaubnis (Auszug)

- (I) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- (1) ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder
- (2) als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.

a) Schlüsselzahlen der EU (Auszug)

Schlüssel-Nr.	Erklärung
01	Sehhilfe und/oder einen Augenschutz, wenn dies durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert wird
01.01	Brille
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzbrille
02	Hörhilfe / Kommunikationshilfe
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen
05.01	Nur bei Tageslicht
05.02	In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts ... /innerhalb der Region
05.03	Ohne Beifahrer/Sozius
05.04	Beschränkt auf eine zulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
05.05	Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist
05.06	Ohne Anhänger
05.07	Nicht gültig auf Autobahnen
05.08	Kein Alkohol
10	Angepasste Schaltung
15	Angepasste Kupplung
20	Angepasste Bremsmechanismen
35	Angepasste Bedieneinrichtungen
74	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1)
95	Kraftfahlerin/Kraftfahrer, die/der Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt (Beispiel 95.01.01.2012).

b) Nationale Schlüsselzahlen (Auszug)

Schlüssel-Nr.	Erklärung
104	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen.
171	Klasse C1, zusätzlich gilt die Fahrerlaubnis auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7.500 kg, jedoch ohne Fahrgäste.
172	Klasse C, zusätzlich gilt die Fahrerlaubnis auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste.
176	Auflage: Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses
178	Auflage zur Klasse D oder D1 nur im Linienverkehr: Nur Fahrten im Linienverkehr
179	Auflage: D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden.
181	Klasse T/S, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S

Die Schlüsselzahlen 171 bis 175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Führerscheinen, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, verwendet werden.
Quelle: http://www.verkehrsportal.de/fev/anl_09.php



Ihre HDI-Gerling
Niederlassung vor Ort

Hauptverwaltung

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG
Postfach 510369, 30633 Hannover
Riethorst 2, 30659 Hannover
Telefon 0511/645-4212
Telefax 0511/645-4507

HDI-Gerling Sicherheitstechnik GmbH

Riethorst 2, 30659 Hannover
Telefon 0511/645-4789
Telefax 0511/645-4506

Niederlassung Berlin

Krausenstraße 9–10, 10117 Berlin
Telefon 030/3204-0
Telefax 030/3204-258

Niederlassung Dortmund

Postfach 101932, 44019 Dortmund
Märkische Straße 23–33, 44141 Dortmund
Telefon 0231/5481-0
Telefax 0231/5481-302

Niederlassung Düsseldorf

Postfach 101027, 40001 Düsseldorf
Am Schönenkamp 45, 40599 Düsseldorf
Telefon 0211/7482-0
Telefax 0211/7482-460

Niederlassung Essen

Postfach 101761, 45017 Essen
Huysenallee 100, 45128 Essen
Telefon 0201/823-0
Telefax 0201/823-2900

Niederlassung Hamburg

Postfach 60 09 44, 22209 Hamburg
Überseering 10a, 22297 Hamburg
Telefon 040/36150-0
Telefax 040/36150-295

Niederlassung Hannover

Postfach 2480, 30024 Hannover
Wedekindstraße 22–24, 30161 Hannover
Telefon 0511/6263-0
Telefax 0511/6263-430

Niederlassung Leipzig

Eisenbahnstraße 1–3, 04315 Leipzig
Telefon 0341/6972-0
Telefax 0341/6972-100

Niederlassung Mainz

Postfach 2220, 55012 Mainz
Hegelstraße 61, 55122 Mainz
Telefon 06131/388-0
Telefax 06131/388-114

Niederlassung München

Postfach 201063, 80010 München
Ganghoferstraße 37–39, 80339 München
Telefon 089/9243-0
Telefax 089/9243-319

Niederlassung Nürnberg

Postfach 2252, 90009 Nürnberg
Dürrenhofstraße 6, 90402 Nürnberg
Telefon 0911/2012-0
Telefax 0911/2012-266

Niederlassung Stuttgart

Heilbronner Straße 158, 70191 Stuttgart
Telefon 0711/9550-0
Telefax 0711/9550-300

Besuchen Sie uns auch unter:

www.hdi-gerling.de
www.hdi-gerling.de/berater